

Gemeinde Burgoberbach



Schutz und Hygienekonzept zur Nutzung des Badeweiher der Gemeinde Burgoberbach im Ortsteil Niederoberbach

Vorbemerkung:

Nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege i. V. m. der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind die Betreiber von Badegewässern verpflichtet ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen.

Die von der Gemeinde Burgoberbach in diesem Schutz- und Hygienekonzept aufgestellten Regelungen stellen zwingend zu beachtende Mindestanforderungen dar.

I.

Ausgeschlossener Personenkreis

Ausgeschlossen vom Besuch des Badeweiher sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- u. Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

II.

Testnachweis

Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50 (lt. Bekanntmachung des Landkreises Ansbach) ist ein Testnachweis wie folgt erforderlich:

Mitführen eines

- vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest
- Selbsttest (vorgenommen vor dem Personal des Freibades)
- PCR – Test

in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

III.

Maskenpflicht

Gäste ab dem 15. Geburtstag haben in den Umkleideräumen und WC eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

IV.

Allgemeine Regelungen für das gesamte Badeweihergelände

1. Bei einer 7-Tage-Inzidenz (siehe die jeweils veröffentlichte Bekanntmachung des Landkreises Ansbach) von unter 100 ist ein Testnachweis (s. o. unter Ziffer II) mitzuführen. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
2. Es besteht kein Betretungsrecht beim Übersteigen der Höchstgrenze von Badebesuchern.
3. Der Zutritt für Kinder unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
4. Die begleitenden Erwachsenen der Kinder unter 12 Jahren tragen die Verantwortung zur Einhaltung der Regelungen dieses Konzepts auch für die begleiteten Kinder.
5. Es gilt sowohl vor dem Badeweiher am Parkplatzbereich als auch auf dem gesamten Gelände einschließlich Ein- und Ausgangsbereiche sowie der Wasserfläche des Badeweiher und des Spielplatzes der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Der gemeinsame Aufenthalt am Badeweihergelände in Gruppen, ist nur gestattet

- a) bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ansbach zwischen 50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird,
- b) wenn eine 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ansbach von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

V.

Besucheranzahlbegrenzung

1. Die Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste wird auf max. 700 Personen (entspricht eine Person je 10 qm Fläche) festgelegt und wird vom Bauhofpersonal bedarfsgerecht überwacht.

VI.

Dusch- und Umkleidebereich

1. Das Duschen vor und nach der Benutzung des Badeweihs ist im Außenbereich einzeln oder von mehreren Personen eines Hausstandes möglich und erlaubt.
2. Das Umkleiden in den geschlossenen Räumlichkeiten ist nur einzeln oder von mehreren Personen eines Hausstandes erlaubt.

VII.

Toilettenanlage

1. Die Toilette darf nur von jeweils einer Person oder von mehreren Personen eines Hausstandes betreten werden.
2. Vor der Toilettenanlage ist beim Warten ein Mindestabstand von 1,5 m eizuhalten.

VIII.

Schwimmbereich/Wasserfläche

Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die 1,5 m Mindestabstandsregel und Kontaktbeschränkungen sind einzuhalten. Das große Schwimmbecken darf max. von 150 Personen gleichzeitig benutzt werden (entspricht 10 qm pro Person). Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen obliegt dem Gemeindepersonal.

IX.

Verstöße

Die Aufsicht obliegt dem Gemeindepersonal.

Bei Nichtbeachtung der Maßnahmen hat der Badegast nach Aufforderung der Gemeindepersonals das Gelände des Badeweihs zu verlassen.

Bei wiederkehrenden Verstößen kann ein dauerhaftes Betretungsverbot angeordnet werden.

X.

Geltungsdauer

1. Dieses Hygienekonzept tritt ab 16.06.2021 bis auf weiteres in Kraft.
2. Änderungen im Rahmenhygienekonzept, die sich durch zukünftige Beschlüsse der Staatsregierung ergeben, werden den Nutzern bekannt gegeben und sind von diesen zwingend einzuhalten.

Burgoberbach 16.06.2021



Gerhard Rammel
1. Bürgermeister